



Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften
an den Medizinischen Universitäten
Wien, Graz, Innsbruck
der Studienvertretung an der Medizinischen Fakultät
der Johannes Kepler Universität Linz

Körperschaften Öffentlichen Rechts

Geschäftszahl: 2021-0.284.064

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das
Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das
Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und
das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

25.05.2021, Wien, Graz, Innsbruck, Linz

Wir, die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften der Medizinischen Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und der Studienvertretung der Medizinischen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz, nehmen nachfolgend Stellung zum *Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden*:

Zum Ziel der Novelle

Als Ziele der Novelle werden u.a. die "Weiterentwicklung und Vereinheitlichung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Studien zur Weiterbildung", die "weitere Verbesserung der Betreuungsverhältnisse durch die befristete Fortführung der bisherigen Zugangsregelungen" und die "Erhöhung der Schutzmöglichkeiten für besonders vulnerable Studierendengruppen" genannt. Auch wenn wir diese Ziele als wünschens- und unterstützenswert erachten, sehen wir in der Umsetzung durch die Novelle doch auch Probleme, die wir hiermit ansprechen wollen.

Besonders kritisch sehen wir das weitere Voranschreiten der Kommerzialisierung des Hochschulsektors. Was als Weiterbildungsmöglichkeit angepriesen wird, scheint uns nicht mehr zu sein als die Einführung eines parallelen kostenpflichtigen Universitätssystems, das langfristig das bestehende System ersetzen und den freien Hochschulzugang gänzlich eliminieren soll. Wir sprechen uns daher erneut für die Beibehaltung und Sicherstellung des offenen und freien Hochschulzugang für alle sowie die dafür notwendige öffentliche Ausfinanzierung der Universitäten aus.

Ebenso kritisieren wir den Versuch der Einflussnahme in die Vergabe von Studienplätzen für das Studium Humanmedizin durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Leistungsvereinbarungen. Die Regelung der Vergabe von Studienplätzen ist eine Kompetenz, die im Sinne der Autonomie der Hochschulen bei diesen selbst bleiben muss.

Im Folgenden finden Sie unsere Stellungnahme zu einzelnen Punkten des Gesetzesentwurfes sowie unseren erneuten Aufruf der gesetzlichen Absicherung der Medizinstudierenden vor dem Hintergrund der Pandemie.

Zulassung zu außerordentlichen Studien (§ 70 (1) UG; § 9 (6) & (7) FHG; § 10a (7) & (8) PrivHG; § 52f (2a) & (4) HG)

Wir sehen es äußerst kritisch, dass die Kompetenz der Zulassung an Universitäten von den Rektoraten an die Bundesminister_in verschoben werden soll. Im Sinne der Autonomie der Universitäten sollte diese Kompetenz auch weiterhin bei den Rektoraten liegen. Dies gilt für Universitäten wie Fachhochschulen und Privathochschulen gleichermaßen.

Reduktion der Studienplätze für das Pharmaziestudium (§ 71b (1) UG)

Wir möchten uns gegen die weitere Reduktion der Studienplätze für das Pharmaziestudium aussprechen. Die in den Erläuterungen angegebene Begründung, ein adäquates Betreuungsverhältnis sei durch die bisherige Reduktion nicht erreicht worden, vermag nicht zu überzeugen. Vielmehr sollten die Ergebnisse der jüngsten Evaluierungen Anlass geben, die Betreuungskapazitäten auszubauen. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auch darauf hinzuweisen, dass in den Erläuterungen sogar explizit angesprochen wird, dass die bisherige Mindestzahl an Studienplätzen nicht ausgeschöpft wird. Wenn dieses Studium so stark nachgefragt wird, warum wird die bisherige Mindeststudienzahl dann nicht ausgeschöpft? Vor diesem Hintergrund macht es aus unserer Sicht wenig Sinn, diese weiter herabzusetzen.

Kostenlose Unterstützungsangebote für die Vorbereitung auf Aufnahme- oder Auswahlverfahren (§ 71c (4) UG)

Wir möchten diese Neuerung ausdrücklich begrüßen, uns aber auch dafür aussprechen, hier konkrete Maßnahmen im Gesetz festzusetzen, z.B. in Form der in den Erläuterungen genannten Beispiele. In der jetzigen Form ist die Regelung u.E. zu unkonkret. Darüber hinaus braucht es kostenlose Unterstützungsangebote für die Vorbereitung auf Aufnahme- und Auswahlverfahren für alle zugangsbeschränkten Studien und nicht nur für die Zulassung zu den vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien. Nicht zuletzt müssen den Universitäten hierfür auch die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Vergabe der Studienplätze im Studium Humanmedizin (§ 71c (5) UG)

Wir sehen die vorgeschlagene Regelung sehr kritisch und fragen uns, was durch sie bezweckt werden soll. Aus unserer Sicht gibt es hier zwei mögliche Gründe: Entweder soll die Zahl von Drittstaatsangehörigen bei der Vergabe von Studienplätzen reduziert werden. Dann ist festzustellen, dass bereits jetzt Verordnungen der Medizinischen Universitäten regeln, dass "bis zu 5 vH" der Gesamtstudienplätze an Drittstaatsstudierende zu vergeben sind. Der Zugang zu einem Humanmedizinstudium wurde für Drittstaatsstudierende dadurch bereits in den letzten Jahren erschwert. Das verwundert, sind es gerade

Studierende aus Drittstaaten, die im Vergleich zu Studierenden aus der EU-Quote größtenteils nach dem Studium in Österreich bleiben und dem Österreichischen Gesundheitssystem als Ärzt_innen zur Verfügung stehen. Angesichts des viel beschworenen Ärzt_innenmangels wäre eine solche Regelung schon allein deshalb kontraproduktiv.

Der zweite mögliche Grund ist die Etablierung einer weiteren Quote, z.B. für Landärzt_innen, Militärärzt_innen o.ä. Sollte dies der Gedanke hinter der Regelung sein, so möchten wir daran erinnern, dass auch der Rechnungshof in der Vergangenheit die Ansicht der Medizinischen Universitäten und der Hochschüler_innenschaften an den Medizinischen Universitäten geteilt hat, dass der Ärzinnen_mangel in ländlichen Regionen ein Problem ist, das durch dem Medizinstudium nachgelagerte Maßnahmen behoben werden muss (z.B. Maßnahmen, welche diese Berufe attraktiver machen) und Maßnahmen bei der Zulassung, z.B. die Vergabe von Studienplätzen verknüpft an die Verpflichtung zur Ableistung gewisser Berufsjahre in Österreich oder in einem bestimmten Bereich (z.B. landärztliche Praxis) nicht zielführend sind. Wenn nach dem Studium viele Absolvent_innen Österreich verlassen, liegt dies offensichtlich daran, dass ihnen anderswo bessere Arbeitsbedingungen geboten werden oder diejenigen hierzulande nicht genügen. Nur ein Beispiel: Wenn Studierende im Klinisch-Praktischen Jahr oder Zahnklinisch-Praktischen Jahr in den Krankenanstalten nicht kollegial und wertschätzend wie Mitarbeiter_innen behandelt werden, lediglich mit EUR 650,- brutto für eine 35h Woche für zwölf Monate entschädigt werden und während der Pandemie erst drei Monate später im Vergleich zum restlichen Gesundheitspersonal Zugang zu Schutzausrüstung und COVID-19 Impfung erhalten, verwundert es wenig, dass viele Studierende nach dem Studium ins Ausland abwandern. Die Medizinischen Universitäten leisten bereits ihren Beitrag, indem Elemente der Allgemeinmedizin stärker in den Curricula verankert wurden. Warum eine Quote eingeführt werden soll, um Studierende aufgrund der enormen Nachfrage vor dem Medizinstudium unter Druck zu setzen, indem sie sich beispielsweise einige Jahre nach dem Medizinstudium verpflichten, als Allgemeinmediziner_innen in ländlichen Regionen zu arbeiten, anstatt die Probleme nach dem Medizinstudium, wie bereits mehrfach von den Hochschüler_innenschaften an den Medizinischen Universitäten angesprochen, zu beheben, ist nicht nachvollziehbar.

Die Vorgangsweise, Kriterien in den Leistungsvereinbarungen zwischen den Medizinischen Universitäten und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung festzulegen, eröffnet eine enorme Einflussnahme des Bundesministeriums in die Zulassung der Medizinstudien, weil Kriterien unter Ausschluss der Öffentlichkeit, des Nationalrats und der Hochschüler_innenschaften festgelegt werden könnten. Zudem wären die Medizinischen Universitäten zu einer Kompromissbereitschaft gezwungen, da die Zulassungskriterien einen verständlicherweise äußerst wichtigen, aber dennoch nur kleinen Teil in den Leistungsvereinbarungen darstellen würden. Wir lehnen die Festlegung von Kriterien in den Leistungsvereinbarungen für die Vergabe von Studienplätzen daher gänzlich ab.

Verwendung von Studienbeiträgen (§ 20 (6) Z14 UG)

Wir möchten uns hier dafür aussprechen, zur alten Regelung der Verwendung der Studienbeiträge zurückkehren. Die Abschaffung der Zweckbestimmung der Studienbeiträge hatte eine Schwächung der Senate und insbesondere der Studierendenvertreter_innen, die dadurch aus sämtlichen finanziellen Entscheidungen der Universitäten ausgeschlossen wurden, zur Folge. Ebenso resultierte die Änderung in einer weiteren Intransparenz der Verwendung der Beiträge. Wir fordern daher die Wiedereinführung des Vorschlagsrechts der Studierendenvertreter_innen zur Verwendung von Studienbeiträgen und eine anschließende Entscheidung der Senate sowie eine transparente Kommunikation einzuführen.

Berücksichtigung der zentralen Feiertage der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften bei der Festlegung der Prüfungstermine (§ 76 (4) UG)

Wir begrüßen die Einführung dieser Regelung und sprechen uns dafür aus, sie auf alle Hochschulsektoren auszuweiten. Um hier ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen, regen wir an, die Regelung dahingehend zu erweitern, dass in der Satzung jene Feiertage festgelegt werden können, an denen keine Prüfungen stattfinden dürfen.

Schutz werdender und stillender Mütter (§ 63 (6) HG)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass dem Schutz werdender und stillender Mütter in Zukunft mehr Sorge getragen werden soll, zumal eine solche Bestimmung bisher fehlte. Allerdings sollte durch das Gesetz hierzu nicht nur eine Möglichkeit eingeräumt, sondern eine Pflicht geschaffen werden. Wir sprechen uns außerdem dafür aus, eine solche Bestimmung auch in das UG, FHG, PUG und PrivHG aufzunehmen.

Es ist hier auch sicherzustellen, dass solche Schutzvorschriften für werdende und stillende Mütter nicht zu einer Erschwerung oder Verzögerung des Studiums dieser führen. Insbesondere sollte festgelegt werden, dass die Hochschulen dafür Sorge zu tragen haben, dass werdende und stillende Mütter Lehrveranstaltungen und Praktika, die sie aufgrund der Schutzvorschriften nicht besuchen dürfen, in einer anderen Form (z.B. Distanzlehre) oder zu einem späteren Zeitpunkt nachholen können, ohne dass dadurch die Qualität ihrer Ausbildung gemindert wird. Dies ist gerade in den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin von herausragender Bedeutung, in denen es Praktika (wie z.B. Organmorphologie) gibt, welche von werdenden und stillenden Müttern nicht besucht werden dürfen, um potentielle gesundheitsschädigende Einflüsse auf deren Kinder abzuwehren.

Erneuter Aufruf: Faire Entlohnung KPJ und 72-W-P

Wir möchten die Möglichkeit der Stellungnahme auch dazu nutzen, erneut auf die prekäre Situation der Humanmedizinstudierenden im Klinisch-Praktischen-Jahr (KPJ) und der Zahnmedizinstudierenden im 72-Wochen-Praktikum hinzuweisen, ein Zustand, der insbesondere vor dem Hintergrund der Pandemie, zu deren Bewältigung wir Medizinstudierenden einen wesentlichen Beitrag leisten, ein zum Himmel schreiendes Unrecht und ein Versagen der österreichischen Bildungspolitik darstellt.

Studierende leisten in Praktika einen wichtigen Beitrag im österreichischen Gesundheitssystem. Um sich neben einem Vollzeitpraktikum den Lebensunterhalt finanzieren zu können, braucht es eine ausreichende Bezahlung der Praktika.

Im UG ist im Absatz 2 und 3 des Paragraphen 35a und 35b festgehalten, dass kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch die aktive Teilnahme an der Betreuung von Patientinnen und Patienten begründet wird und durch eine bloße Unterstützungsleitung zur Lebensführung der Studierenden ebenfalls kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet wird. Viele Krankenhausträger bringen in Gesprächen mit uns vor, dass aufgrund dieses Paragraphen keine höhere Bezahlung notwendig ist. Es ist daher dringend notwendig, diesen Paragraphen zu ändern und Studierende in Praktika ausreichend zu bezahlen, sodass eine eigenständige Lebensführung tatsächlich möglich ist.

Die Studierenden der Humanmedizin unterstützen im Klinisch-Praktischen Jahr (KPJ) mit offiziell 35 Wochenstunden (und teilweise deutlich mehr) die Abteilungen bei der Stationsarbeit (Blutabnahme, Schreiben von Entlassungsbriefen, usw.) und tragen daher maßgeblich zur Bewältigung der immer mehr steigenden Arbeitsbelastung auf den Stationen bei. Trotz ihrem Einsatz werden sie lediglich mit € 650,- brutto entschädigt. Eine Lebensführung mit € 650,- brutto ist nicht möglich, weshalb viele Studierende neben ihrem 35 Wochenstunden Praktikum Nebenjobs nachgehen müssen, was eine Zumutung für Studierende, wie auch für die von ihnen behandelten Patient_innen darstellt.

Studierende der Zahnmedizin übernehmen im zweijährigen Zahnmedizinisch-Klinischen Praktikum unter Supervision von Zahnmediziner_innen die Zahnärztlichen Leistungen, die mit den Krankenkassen abgerechnet werden können. Auch den Zahnmedizinistudierenden und den Patient_innen der Zahnklinik ist es nicht zumutbar, neben ihrem Vollzeitpraktikum in einem Ausmaß Nebenjobs nachzugehen, um die eigenen Lebenshaltungskosten zu decken. Zahnmedizinistudierende erhalten während ihrem zweijährigen Vollzeitpraktikum keine finanzielle Unterstützung oder Bezahlung!

Gerade in Zeiten von Corona, in der viele Medizinistudierende in Triagediensten, Abstrich-Teams, Gesundheitshotlines im Einsatz sind, ist es äußerst fraglich, wie diese Studierenden der unteren Jahrgänge bei 40 Wochenstunden teilweise mit € 1.800,- brutto im AKH sowie bei Massentests der Bundesregierung (und teilweise sogar deutlich mehr) bezahlt werden, Humanmedizinistudierende im Klinisch-Praktischen Jahr bei 35 Wochenstunden mit lediglich € 650,- brutto entschädigt und Zahnmedizinistudierende im Zahnmedizinisch-Klinisch Praktischen Jahr keine Form der Bezahlung erhalten.

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass sich der Gesetzgeber permanent mit dem Problem konfrontiert sieht, knappe Ressourcen (Steuergeld) in möglichst gerechter, fairer und optimaler Form zu verteilen. Ebenso verstehen wir, dass die Studierenden der Human- und Zahnmedizin nicht die einzige Interessensgruppe sind, die vom Problem unbezahlter Praktika konfrontiert ist. So sehr wir dieses Problem verstehen und im Sinne der Fairness und Gerechtigkeit natürlich an Sie appellieren, für jede Form von Pflichtpraktikum im Rahmen von Universitätsstudien eine angemessene Entlohnung vorzusehen, von der man sorgenfrei und in Würde leben kann, so sehr müssen wir auch auf die besondere Situation von Human- und Zahnmedizinistudierenden im Gesundheitssystem, ihre große Bedeutung und ihren großen Beitrag als Systemerhalter_innen und das damit verbundene hohe Gesundheitsrisiko, das während der Pandemie nochmals massiv erhöht ist, hinweisen.

Ebenso müssen wir nochmal mit Nachdruck betonen, dass Studierende der Human- und Zahnmedizin im Klinisch-Praktischen-Jahr respektive im 72-Wochen-Praktikum defacto ärztliche Tätigkeiten ausführen, die auch von den Krankenkassen vergütet werden, dabei einen großen gesellschaftlichen Dienst erbringen und es sich dabei nicht um Praktika handelt, bei denen ein bisschen "geschnuppert" wird oder die Studierenden ohnehin nur "im Weg stehen".

Wir regen daher an, diese Absätze mit der Novelle aus dem Universitätsgesetz zu entfernen und eine Form der Mindestbezahlung festzulegen!

Hochachtungsvoll



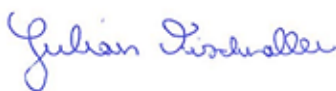
Patrick Tauber
Referent für bildungspolitische Angelegenheiten
der Hochschüler_innenschaft an der MedUni Wien



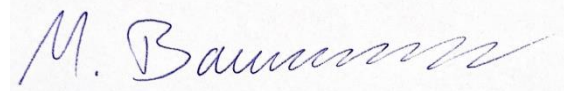
Johannes Schmid



Johanna Brehmer



Julian Fischnaller



Maximilian Baumann

